

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutze des Baumbestandes in der Fassung vom 25. 02.2009**

---

Aufgrund des § 21 (1) und (3) des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG - in der Fassung vom 06. März 2007, GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) – in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17. Februar 2009 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Schutzzweck

(1) Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeits- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

## § 2

### Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (Schutzbereich) dieser Satzung umfasst die bebauten und unbebauten Grundstücke des gesamten Gemeindegebietes.

Die Satzung kann im Rathaus, Bau- und Umweltamt, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Schutzbestimmungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 3

### Schutzgegenstand

#### (1) Geschützt sind

- a. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- b. Ersatzpflanzungen nach § 9 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe aller Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 40 cm oder mehr aufweisen muss.

#### (2) Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Obstbäume (ausgenommen Nussbäume und Esskastanien),
- b) Nadelbäume
- c) Birken, Pappeln, Weiden und Erlen
- d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.

#### (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## § 4

### Verbote

#### (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, zu zerstören oder zu verändern.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen (unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 3), Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder andere die Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigende Flüssigkeiten;

6. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag soll als Ausnahme die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 21 (2) Satz 2 LNatSchG zugelassen werden, wenn diese aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

(2) Auf Antrag kann die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen im Einzelfall nach Maßgabe der Befreiungsregelung gemäß § 64 (4) LNatSchG erteilt werden, wenn

1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
2. der Baum für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen infolge übermäßiger Belichtungseinschränkung und Verschattung verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann;
3. der geschützte Baum stark geschädigt oder krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von einem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
5. die Eigentümer oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
6. die Beseitigung des Baumes aus öffentlichen Interesse dringend erforderlich und dieses auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist;

7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen ;
  2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn, Geh- und Radwegen und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS-LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
  3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im befestigten Straßen-, Rad- und Gehwegbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
  4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## § 7

### Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen.

Die Darstellung der Bäume kann auch auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## § 8

### Antragsunterlagen und Zuständigkeit

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Ist für die Genehmigungsentscheidung ein Gutachten eines Baumsachverständigen notwendig, trägt die/der Antragsteller/in die Kosten.

(2) Antragsberechtigt ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.

(3) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

(4) Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 5 ist gebührenfrei.

(5) Die/der Bürgermeister/in kann sich bei Vorhandensein eines Ermessensspielraums bei der Durchführung dieser Aufgaben von den Ausschüssen der Gemeindevertretung beraten lassen.

(6) Gemäß § 34 (6) LNatSchG ist es in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten, Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu fällen, zu roden, auf den Stock zu setzen oder auf sonstige Weise zu beseitigen. Dieses Verbot gilt nicht für Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und im Gartenbau sowie für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht zu anderer Zeit oder auf andere Weise mit dem gleichen Ergebnis durchgeführt werden können. Die Verbote des Satzes 1 gelten auch nicht, wenn die rechtswirksame Genehmigung für das Bauvorhaben in die Verbotsfrist fällt und nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

## § 9

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 (2) Nr. 1-3 oder einer Ausnahme nach § 5 (1) einen Baum beseitigt oder;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Ersatzpflanzungen sind mit gleichen oder standortgerechten Bäumen vorzunehmen. Als Ersatzbäume werden Obstbäume (ausgenommen Nussbäume und Esskastanien), Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden und Erlen nicht anerkannt. Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach dem Zeitpunkt des Fällens bzw. des Schadenfalles vollständig vorzunehmen. Es wird eine kostenlose Beratung über standortgerechte Ersatzbäume angeboten.

(3) Wer nach Abs. 1 Nr. 1 als Eigentümerin oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter einen geschützten Baum beseitigt, ist verpflichtet, eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 2 auf dem eigenen Grundstück mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 100 cm Höhe vorzunehmen.

(4) Wer nach Abs. 1 Nr. 2 als Eigentümerin oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter unberechtigt einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, je angefangene 30 cm Stammumfang des geschützten Baumes Ersatzpflanzungen gemäß Abs. 2 mit einem Stammumfang mindestens 20 cm in 100 cm Höhe vorzunehmen und zu unterhalten oder eine Ausgleichszahlung nach Abs. 5 und 7 zu leisten und die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Mindestens eine Ersatzpflanzung soll auf dem eigenen Grundstück erfolgen.

(5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder, mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers, im Geltungsbereich der Satzung nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs.1 nicht erfüllt.

(7) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

(8) Die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen sind für Kostenzuschüsse zu fachgerechter Pflege alten Baumbestandes auf privaten Grundstücken nach näherer Maßgabe des § 9 a zu verwenden und/oder zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden.

(9) Abs. 1 bis 8 gilt nicht für zulässige Handlungen gemäß § 6, für Pflegehiebe und für Befreiungen von den Festsetzungen von der Baumschutzsatzung im öffentlichen Interesse und nach öffentlichem Recht.

## § 9 a

### Gewährung von Kostenzuschüssen für die Pflege Altbaumbestandes

- (1) Für die Gewährung eines Kostenzuschusses für Altbaumpflege sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) der betroffene Baum muss mindestens 60 Jahre alt sein oder muss einen Stammumfang von 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen und
  - b) es muss sich um eine geschützte Art nach § 3 handeln und
  - c) es müssen die erforderlichen Arbeiten von einer anerkannten Fachfirma nach der ZTV-Baumpflege (zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) durchgeführt werden.
- (2) Folgende Maßnahmen sind förderungsfähig:
  - Schnittmaßnahmen in der Krone
  - Kronenverankerung
  - Herstellung von Stamm- und Aststabilisierung
  - Behandlung von Rinden- und Holzschäden
  - Gezielte Maßnahmen zur Standortverbesserung
  - Falls erforderlich: Nachkontrollen und Nachbehandlungen ausgenommen sind Lichtraumprofilschnitte.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Grundstückseigentümer/innen oder sonstige dingliche Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).
- (4) Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen je Baum, höchstens jedoch 1.000 €.
- (5) Die Zuschussanträge sind bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde, an die Gemeinde Großhansdorf, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf unter Vorlage der Schlussrechnung des Fachbetriebes zu richten. Über die Zuschussgewährung entscheidet der/die Bürgermeister/in. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers/der Antragstellerin auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Über die Bewilligung wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- (6) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, der Gemeinde Großhansdorf auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Verwendung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## § 10

### Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 67 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 4 (1) geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 67 LNatSchG verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 68 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder Absatz 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.

## § 12

### Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Anwendung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümerinnen, den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben.



## § 13

### Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Großhansdorf zum Schutze des Baumbestandes vom 17. Dezember 1987, geändert am 10. Juni 1993, am 11. Oktober 1995 und am 13. März 1997, außer Kraft.

Großhansdorf, den 25.02.2009

Gemeinde Großhansdorf

Voß  
Bürgermeister